

# Ausländische Nachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **1 (1799)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

thurn wider die Unkosten von 1500 Dublonen schreyt, welche Hubers Sendung veranlaßte, und diese Summe, in der die Kriegskosten, die Besoldung der Kriegsgerichte und ähnliche Gegenstände enthalten sind, keineswegs zu stark ist, so ist eine öffentliche Behandlung dieses Gegenstandes an dieser Stelle zweckmäßig.

Man geht zur Tagesordnung.

Graf, im Namen der Militär-Commission, trägt darauf an, daß, da diese Commission einstweilen noch kein Gutachten über die Bildung der konstitutionellen Wachen der gesetzgebenden Räte vorlegen kann, man sich begnüge, zu beschließen, daß das Gesetz, welches für die obersten Gewalten eine Bewachung von 1500 Mann bestimmt, zurückgenommen werde.

Cartier: Man sollte noch in einem zweiten § beifügen, daß wir uns mit der Organisation einer konstitutionellen Wacht ehestens beschäftigen werden.

Escher: Wir können in einem Gesetz nicht bestimmen, was wir in Zukunft thun wollen, also ist dieser Beifüg überflüssig, und wenn man etwan darauf dächte, die Sorge für unsre Bewachung dem Direktorium bestimmt aufzutragen, so wäre auch dieses überflüssig, indem das Direktorium schon hierzu verbunden ist, und also eine Einladung hierüber zu voreilig wäre; ich stimme zum Gutachten.

Ruhn stimmt Escher bei.

Suter findet diesen Rapport sehr wohlfeil, allein nicht vollständig genug, weil nicht von einer konstitutionellen Wache die Rede ist.

Das Gutachten wird angenommen.

Zimmermann, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor:

An den Senat.

In Erwägung der Botschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 31. Jul., worin dasselbe die gesetzgebenden Räte auf die Verzögerungen, die Kostspieligkeit und die Verwirrung aufmerksam macht, welche dadurch entstehen würden, wenn alle Gefangenen, ohne Ausnahme, die von den Kriegsgerichten hätten beurtheilt werden sollen, vor die Kantonsgerichte gebracht würden;

hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

1. Alle Gefangenen, deren Prozeß schon den Kriegsgerichten vor dem Gesetz vom 30. Jul., welches die Gesetze vom 30. und 31. März aufhebt, zur Beurtheilung übergeben wurden, sollen auch nach von diesen Kriegsgerichten beurtheilt werden.

2. Diese Beurtheilung soll nach den Vorschriften des peinlichen Gesetzbuchs geschehen.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Ausländische Nachrichten.

Ausz. eines Briefes aus Paris, 15. Thermidor. Alle Franzosen, die Gefühl für Recht und Sittlichkeit haben, und die den Mißhandlungen der Schweiz seit 16 Monaten mit Unwillen und Abscheu zusehen mußten, erkannten in der Entfernung des verrätherischen Dchs aus dem helvet. Direktorium einen ersten, und in der Zukunft des edlen und tugendhaften Glairé in Paris, einen zweiten Schritt zur Rettung jenes unglücklichen Landes. Man steht hier in der allgemeinen Ueberszeugung, daß das helvet. Direktorium nicht leicht einen glücklicheren Weg einschlagen konnte, als einen solchen Bevollmächtigten, und diesen Mann, der sich bereits die Achtung und das Vertrauen der ausgezeichnetesten Mitglieder der französischen Regierung erworben hat, hieher zu senden, um Annullation des durch Gewalt und Verrath zu Stande gekommenen Allianztractats im Namen der Schweizernation, und Bildung eines neuen Tractats, gegründet auf die Unabhängigkeit, Integrität und Neutralität der Schweiz zu erhalten. Man naht große Hoffnung, Glairé werde den Endzweck seiner Sendung erreichen und die schwarzen Bemühungen einiger Elender, die die Absichten des vortrefflichen Helvetiers zu verläumdern suchen, werden vergebens seyn. Im Journ. des hommes libres (n. 43) sagt ein solcher böser Narr: „Glairé war nach Paris gekommen, um die Steigerische Constitution und dreizehn federirte Cantone von dem frankischen Direktorium gurheissen zu lassen.“ Im Ami des loix (von heute) findet sich dagegen folgende Stelle: „Einige Journalisten sagen, der B. Glairé, gewes. Direktor der helvet. Republik, befinde sich in Paris um die Herstellung der federativen Verfassung der Schweiz zu verlangen. Es ist dieß Verläumdung und Lüge. Der B. Glairé ist nach Paris gekommen, um die Aufhebung des offensiven Theils des Allianztractates, der die Schweiz in das größte Elend stürzte, indem er dem Volk alles Vertrauen in seine Regierung raubte, und das Land zum Mittelpunkt des Krieges machte — von der französischen Regierung zu verlangen. Eine federative Verfassung gehört eben so wenig zu dem Gegenstand der Sendung des B. Glairé, als die Zulassung der geringsten Verletzung der einen und untheilbaren helvetischen Republik in seinen Bestimmungen liegt.“

Grosser Rath, 8. Aug. Beschluß einer Amnistie für die Deserteurs ins Innere der Republik. Senat, 8. Aug. Nichts von Bedeutung.